

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadtrat Michael Zeh (SPD) SPD-Gemeinderatsfraktion vom: 11.03.2014 eingegangen: 11.03.2014	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	60. Plenarsitzung Gemeinderat 08.04.2014 2014/0480 24 öffentlich Dez. 6
Brandschauen in Karlsruhe		

1. Verfügt die Stadt Karlsruhe, ähnlich wie die Stadt Mannheim, über eine Liste von Wohngebäuden, bei denen Probleme wegen Überbelegung, Müll oder Lärm bekannt sind?

Bei den Dienststellen der Stadtverwaltung wird keine derartige Liste geführt.

2. Führt die Stadt Karlsruhe Brandschauen in derartig problematischen Gebäuden durch?

Aufgrund der Vorfälle in anderen Städten wurde bei der Sozial- und Jugendbehörde eine Informationsveranstaltung mit der Branddirektion und dem Bauordnungsamt durchgeführt mit dem Ziel, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes, die häufig Bewohnerinnen und Bewohner „problematischer Wohngebäude“ betreuen, den Blick für Missstände zu schärfen, von denen Brandgefahren ausgehen können. Die Ursachen dafür können sowohl bei der Vernachlässigung der Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung als auch im Nutzerverhalten liegen. Es wurde vereinbart, dass der Soziale Dienst versucht, vor Ort auf von ihm erkannte Mängel im Rahmen seiner Möglichkeiten aufmerksam zu machen und bei Nichtbeseitigung dem Bauordnungsamt Mitteilung zu machen, so dass von dieser Seite aus eingeschritten werden kann.

3. Werden die Brandschauen gewöhnlich aus Eigeninitiative der Stadt oder nur nach Meldungen von Dritten durchgeführt?

Die Verwaltungsvorschrift des Landes über die Brandverhütungsschau enthält eine Auflistung derjenigen baulichen Anlagen, in denen in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren von der Baurechtsbehörde unter Hinzuziehung von Sachverständigen (Branddirektion) eine Brandverhütungsschau durchzuführen ist. Mit Ausnahme der Hochhäuser enthält sie keine Wohngebäude, in denen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und

Nutzung entsprechend der Baugenehmigung in der Regel von keinen besonderen Brandgefahren ausgegangen werden kann.

Die Beseitigung der bei der gesetzlichen Brandverhütungsschau festgestellten Mängel wird vom Bauordnungsamt durchgesetzt.

Werden dem Bauordnungsamt und der Branddirektion im Einzelfall Mängel in nicht brandverhütungsschulpflichtigen Gebäuden durch andere Dienststellen oder Dritte bekannt, werden brandschutztechnische Begehungen zur Sachverhaltsfeststellung durchgeführt und eine Beseitigung der festgestellten Mängel vom Bauordnungsamt durchgesetzt.

4. Wie viele Brandschauen führte die Stadt Karlsruhe im Jahr 2013 in solchen Wohngebäuden durch?

Das Bauordnungsamt verfügt über keine Auflistung der brandschutztechnischen Begehungen von nicht brandverhütungsschulpflichtigen „problematischen Wohngebäuden“ für das Jahr 2013. Diese beschränken sich auf wenige Einzelfälle.

5. Sind die Hauseigentümer in der Regel kooperativ und beseitigen die Mängel?

Sowohl bei den der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekten als auch bei den nicht brandverhütungsschulpflichtigen „problematischen Wohngebäuden“ müssen oft sämtliche Zwangsmittel zur Durchsetzung der Mängelbeseitigung ausgeschöpft werden. In einigen Fällen wurden die Verfügungen auch vor den Verwaltungsgerichten angegriffen.

6. In welchen Straßen in Karlsruhe sind der Stadtverwaltung Probleme bei der Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten bekannt, beispielsweise durch enge Durchfahrten oder irreguläres Parkverhalten?

Probleme bei der Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge entstehen vor allem in Stadtvierteln mit dichter Bebauung, engen Höfen und schmalen Straßen, in denen der ruhende Verkehr nur unzureichend auf Privatgrundstücken abgewickelt werden kann und der öffentliche Straßenraum damit belastet wird.

Die Straßenverkehrsstelle führt regelmäßig zusammen mit der Branddirektion so genannte präventive Brandschauen durch. Hierbei werden einzelne Stadtteile mit den

großen Einsatzfahrzeugen abgefahren, um prekäre Situationen im Vorfeld zu erkennen. Sobald das Feuerwehrfahrzeug Probleme bei der Durchfahrt zwischen parkenden Kraftfahrzeugen oder bei Abbiegesituationen hat, veranlasst das Ordnungs- und Bürgeramt straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Form von Haltverboten oder Markierungen.

Zuletzt mussten einseitige Haltverbote in der Hennebergstraße und in der Koblenzer Straße ausgesprochen werden. Dies findet nicht immer die Zustimmung der dort wohnenden Personen. Jedoch geht die Sicherheit gegenüber dem Wunsch eines Parkplatzes vor dem eigenen Anwesen vor.

Der zuständige Bürgerverein ist zu den Brandschauen eingeladen und somit eng eingebunden in die vorgesehenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen.